

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION
VERORDNUNG
vom 15. Juli 2009 Nr. 553

**ÜBER DIE AUFNAHME DER REGELUNG FÜR ZULASSUNG DER
SCHIFFE UNTER DER FLAGGE DES AUSLÄNDISCHEN STAATES, DIE
IN DIE HÄFEN VON POLEN HINEIN ODER HINAUS FAHREN,
IN DEN RUSSISCHEN TEIL DES KALININGRADER (VISLINSKIJ)
HAFFS**

Die Regierung der Russischen Föderation verordnet:

Die beigelegte Regelung über die Zulassung der Schiffe unter der Flagge des ausländischen Staates, die in die Häfen von Polen hinein oder hinaus fahren, in den russischen Teil des Kaliningrader (Vislinskij) Haffs, aufzunehmen.

Die genannte Regelung tritt in Kraft am Tag des Beginns der provisorischen Anwendung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Polen über Schiffsverkehr im Kaliningrader (Vislinskij) Haff.

Vorsitzende der Regierung
der Russischen Föderation
W.Putin

Aufgenommen
durch die Verordnung der Regierung
der Russischen Föderation
vom 15. Juli 2009 Nr. 533

Regelung
über die Zulassung der Schiffe unter der Flagge des ausländischen Staates, die
in die Häfen von Polen hinein oder hinaus fahren, in den russischen Teil des
Kaliningrader (Vislinskij) Haffs

1. Diese Regelung bestimmt die Ordnung für das Erhalten der Durchfahrtgenehmigung für die Schiffe unter der Flagge des ausländischen Staates (ausgenommen von Schiffen unter der Flagge der Republik Polen) durch den russischen Teil des Kaliningrader (Vislinskij) Haffs, die in die Häfen der Republik Polen hinein oder hinaus fahren (weiterhin - Genehmigung).

In dieser Regelung schließt der Begriff „Schiff“ keine Militärschiffe, Militärhilfsschiffe und andere staatliche Schiffe, die nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden, ein.

2. Die Entscheidung über die Ausstellung der Genehmigung wird vom Kapitän des Marinehafens Kaliningrad getroffen.

3. Der Antrag des Schiffsinhabers an die Administration des Marinehafens Kaliningrad zum Erhalt der Genehmigung ist die Grundlage zur Bearbeitung der Frage über die Ausstellung der Genehmigung. (weiterhin – Antrag).

4. Der Antrag wird an die Administration des Marinehafens Kaliningrad nicht weniger als 15 Arbeitstage vor der geplanten Durchfahrt des Schiffes unter der Flagge des ausländischen Staates durch den russischen Teil des Kaliningrader (Vislinskij) Haffs gestellt und enthält folgende Information (auf russisch):

- a) Schiffsname (wenn es unmöglich ist, den Schiffsnamen auf russisch zu geben, ist es zulässig, seinen Name gemäß den Schiffspapieren in lateinischen Transkription zu geben);
- b) Nationale Zugehörigkeit des Schiffes;
- c) Name des Schiffsinhabers;
- d) Registrierungshafen des Schiffes;
- e) Schiffstyp;
- f) Identifikationsnummer des Schiffes, die durch die Internationale Marineorganisation gegeben wurde (beim Vorhandensein);
- g) Hauptmaße (Länge, Breite, Tiefgang) des Schiffes;
- h) Angaben zu der Schiffsbesatzung (beglaubigter Auszug aus der Mannschaftsliste);
- i) Angaben zu den beförderten Gütern und Passagieren;
- j) Zeit und Ziel der Durchfahrt (Anzahl der Durchfahrten) des Schiffes durch den russischen Teil des Kaliningrader (Vislinskij) Haffs.

5. Wenn der Inhaber die Information nicht vollständig zur Verfügung gestellt hat, informiert der Kapitän des Marinehafens Kaliningrad über die Unmöglichkeit der Bearbeitung des Antrages.

6. Der Antrag wird vom Kapitän des Marinehafens Kaliningrad im Laufe von 2 Tagen nach dem Eingang zur Abstimmung ins Verteidigungsministeriums der Russischen Föderation, in die territorialen Organe des Sicherheitsdienstes und in die Grenzbehörde, als auch in die territorialen Organe des Föderalen Dienstes für Aufsicht im Bereich der Bodennutzung geschickt.

Die Abstimmungszeit soll 10 Arbeitstage nach dem Eingang des Antrages zu den genannten Organen nicht überschreiten.

7. Die Entscheidung wird in Form der Anordnung des Kapitäns des Marinehafens Kaliningrad ausgefertigt.

8. Die Ausstellung der Genehmigung kann untersagt werden, wenn das die Interessen der Verteidigung, Sicherheit des Staates oder Bewahrung des ökologischen Gleichgewichtes im Kaliningrader (Vislinskij) Haff fordern.

9. Der Kapitän des Marinehafens Kaliningrad benachrichtigt den Inhaber, als auch die Organe, die im Punkt 6 genannt sind, über die getroffene Entscheidung nicht weniger als einen Tag vor der geplanten Durchfahrt des Schiffes unter der Flagge des ausländischen Staates durch den russischen Teil des Kaliningrader (Vislinski) Haffs.